



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-267/2021 Aktenzeichen: Datum: 02.02.2021 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Hauptamt
--	--

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
06.04.2021	Ortschaftsrat Wörpen	4	4	0	4	0	0
06.04.2021	Ortschaftsrat Zieko	5	4	0	4	0	0
07.04.2021	Ortschaftsrat Thießen	6	6	0	6	0	0
08.04.2021	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	3	0	0
08.04.2021	Ortschaftsrat Hundeluft	3	3	0	3	0	0
08.04.2021	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	6	0	6	0	0
08.04.2021	Ortschaftsrat Senst	5	5	0	5	0	0
09.04.2021	Ortschaftsrat Klieken	5	5	0	5	0	0
12.04.2021	Ortschaftsrat Köselitz	5	4	0	4	0	0
12.04.2021	Ortschaftsrat Ragösen	3	3	0	3	0	0
12.04.2021	Ortschaftsrat Bräsen	4	3	0	3	0	0
12.04.2021	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	6	0	6	0	0
12.04.2021	Ortschaftsrat Düben	4	4	0	4	0	0
12.04.2021	Ortschaftsrat Serno	7	5	0	5	0	0
12.04.2021	Ortschaftsrat Stackelitz	5	3	0	3	0	0
19.04.2021	Haupt- und Finanzausschuss	10	10	0	10	0	0
29.04.2021	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	21	0	21	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Entsprechend § 10 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen. Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen. Ihr Erlass und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 2 KVG LSA).

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften ist am 10. November 2020 und seine Änderung am 26. März 2021 in Kraft getreten. Es setzt den rechtlichen Rahmen für die Internetbekanntmachung sowie elektronische Abstimmungen. Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, in außergewöhnlichen Notsituationen notwendige Sitzungen mittels Videokonferenztechnik durchzuführen. Mit der Ergänzung im § 9 Abs. 2 KVG LSA wird die Möglichkeit geschaffen, die öffentlichen Bekanntmachungen künftig auf der jeweiligen Homepage im Internet rechtswirksam bekannt zu machen.

Um von diesen Verfahren in der Praxis Gebrauch machen zu können, sind Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) erforderlich.

Redaktionelle Anpassungen bzw. Anpassungen gemäß Muster-Hauptsatzung des SGSA sind in der Synopse dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)
- Synopse
- Schreiben Lkr. WB vom 17.11.2020
- Muster einer Hauptsatzung SGSA



Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates



Axel Clauß
Bürgermeister